

mittelalterlichen Jahrbüchern und Urkunden unter den allgemeinsten Benennungen, östliche Franken, Osterleute, (Orientales Franci, Osterliude), Noriker, Baioarier, Karantaner, begriffen 1).

Eintheilung der steirischen Marken in Gaue und in untergeordnete, kleinere Bezirke derselben.

Schon von dem Ende der römischen Epoche her verschwinden aus der mittelalterlichen Steiermark gänzlich die Namen der uralten celtisch = germanischen Völkerschaften, die Latobiker, Collatianer, Serapiller, Sereter, Taurister, Halloner, Noriker. Als celtisch = germanische Ureinrichtung aber blieb die Eintheilung des Landes in Gaue, Grafschaften und kleinere Bezirke, welche aus der unbordenklichen Vereinigung in selbstständige Volksgemeinden oder Marktgenossenschaften entstanden waren, und welche auch fortwährend die Grundlage alles innern volksthümlichen Lebens durch das ganze Mittelalter geblieben sind. Diese Landesabtheilung aller fränkisch = austrasischen Vorländer erscheint früh schon in allen Zeitbüchern und in den die Steiermark betreffenden Dokumenten und Urkunden 2). Die freien Grundeigenthümer in einer größern Völkerschaft bildeten eine selbstständige Gemeinde, eine besondere Gesamtbürgerschaft, einen Friedborg zur Bewahrung angestammter Rechte; und mehrere solche Gemeinden oder Friedborgschaften in größeren, von Wässern und Bergen umgränzten Bezirken, eine Mark = oder Gaugenossenschaft. Alles angebaute Land innerhalb dieser Friedborgen war Eigengut der Edeln und der Gemeinfreien, später auch der Kirche; aller nicht urbare Boden, Wälder, Weiden und Alpen uranfänglich, waren eine Allmende, gemeinsame Feldmark, von den Marktgenossen allein nach selbstfestgesetzten Gewohnheiten und Weisen benützt. Auf dem freieigenthümlichen Grund und Boden gestalteten mehrere einzelne grö-

1) Paul Diacon. IV. 12. — Acta Sanctor. Bolland. I. Junii. p. 485. (n. 7.). — Annal. Fuld. Anno 838. — Regnum orientalium Francorum — erklären die Annal. Bertin. Anno 839 mit: Noreiam, quae nunc Bajoaria dicitur. — Annal. Metens. ap. Du Chesne III. 263. — Chron. von St. Deny bei Bouquet. III. 198.

2) Fredegar in Append. ad Greg. Turon. 71. 73. — Lex Bajuvarum, Edit. Baluz. p. 66.

ßere Gehöfte (Vicus, auch Sala) mit untergeordneten kleinern An-
 sätzen oder Vorwerken (Mansus mit Hufen, Hobae) in einem klei-
 nern Bezirke eine eigene Genossenschaft, Dekanie genannt (De-
 cania); zehn solche Dekanien machten einen größeren Bezirk unter
 dem Namen Centene; mehrere Centenen eine Vikarie (Vica-
 ria, Dioecesis judicialis); und aus vielen solchen Vikarien, Cente-
 nen und Dekanien bestand der große Bezirk eines Gaues (Gow,
 Göw, Gouwe, Gawe, Pagus, Provincia absque muro); so daß
 manchesmal auch mehrere Gaue eine große Markgenossenschaft,
 einen größeren Friedborg, eine Grafschaft (Comitatus; seltener
 Provincia Marca; deren freie Männer hießen Gauleute, Gau-
 bewohner, Pagenses, Pagensalenses, Comprovinciales) ge-
 stalteten.

Der Umfang und die Gränzen der Gaue und Grafschaften
 bestimmte sich nicht willkürlich, sondern nach jenen Gränzen oder
 Marken, innerhalb welcher sich uranfänglich die selbstständigen
 Volksgenossenschaften, die Markgenossenschaften oder Friedborge
 gebildet hatten; wobei natürlich der Lauf der Thäler nach Wässern
 und Gebirgshöhen berücksichtigt worden ist. In der Urzeit tru-
 gen die Gaue ihre Namen von den Hauptthälern, Flüssen oder
 Bächen, seltener von ihren Hauptorten; als Grafschaften aber von
 ihrem Gaugrafen, auch von ihrem Hauptgaue, bis nach und nach
 die Zunamen von den Hauptorten, Burgen, Flüssen und Bächen
 in Uebung gekommen sind; von welchen sich dann auch die Gra-
 fen selbst benannten. Hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Bevöl-
 kerung gab es größere oder mächtigere, und kleinere Grafschaften
 (Comitatus fortiores, potentiores und minores). Die Ersteren wa-
 ren dann oft wieder in mehrere kleine Grafschaften untergetheilt.
 Ein Herzogthum in der frühesten und spätern Zeit, eine Mark-
 grafschaft aber seit und lange nach K. Karl den Großen, be-
 stand aus vielen Grafschaften und Gauen. Mehr als Eine Graf-
 schaft bekam Ein Graf nicht zu verwalten, und zwar nach dem
 Grundgesetze K. Karls des Großen, aus Rücksicht auf die Sicher-
 heit und Ruhe des Reichs ¹⁾. In der Grafschaft war der Graf
 (Grafio, Comes, Comes provincialis, Senior, Judex fiscalis) der
 erste Mann (Praefectura, Praesidiatus, Ministerium, der Am-
 bacht), in der Markgrafschaft der Markgraf (Marchio, Mar-

¹⁾ Monach. S. Galli. De gest. Caroli M. ap. Du Chesne, II. 112.

chicomes), und im Herzogthume der Herzog (Dux), das Oberhaupt und der Heerbannsführer. Jedem Grafen unterstanden in allen Gauen die Centenenvorsteher und die Dekane als Untergebene ¹⁾.

Mit der vollendeten Ausscheidung eigener Herzogthümer und Marktgraffschaften, und mit der Erhebung der Herzoge und Markgrafen zu selbstständiger Herrschaft schwindet bis zum Ende des elften Jahrhunderts mit den Namen der uralten Graffschaften und Gaue auch die Gauenverfassung selbst. Die Grundzüge dieser Ur-einrichtung sind jedoch heut zu Tage noch in der Steiermark kenntlich geblieben.

Folgende Graffschaften und Gaue in der Steiermark sind von den frühesten urkundlichen Nachrichten an erweislich; von denen wir auch alle bis zum Schlusse des zwölften Jahrhunderts urkundlich bekannten Wässer, Berge, Gegenden, Thäler, Burgen und Ortschaften angeben wollen. Wir gehen von Süden nach Norden, von der untern Mark in das Oberland hinauf.

Der Saangau, Saanthalgau, Comitatus, Pagus Seunae, Sounae, Sovnae, Marchionatus Sovne.

Der Saangau erstreckte sich von den Quellen der Saan bis an die Sottla, und von der Save bis an die Bergkette der Nabelberge, des Donatiberges, des Botsches, und an jene Hügelreihe, welche sich zwischen Gonowitz und Hoheneck von dem Botschberge aufwärts an den Bacher anschließt, auf den Höhen des Bachergebirges nordwestlich hinab zur Drau bei Buchenstein und Unterdrauburg, und auf der Felsenkette des Ursula-Berges südwestlich hinab bis wieder in das innerste Sulzbach zurück. Im Süden und Südwesten umgaben den Saangau die Landtheile von Carniolia oder Krain, oder von der Krainermark, und im Nordwesten der karantanische Jaunthalgau. Von den Quellen der Sottla bis auf die Höhe des Bachers sind die Gränzen dieses Gaues sehr schwer zu bestimmen. Schon seit dem frühesten Alterthume, in der griechischen und römischen Geographie hatten sich durch diesen Theil des untern Steirerlandes die Gränzen zwischen Norikum und Pannonien, nach einer nicht mehr genau zu bezeichnenden Linie gezogen, so daß die von dem Bachergebirge nach Süden zu abfallende Hügelreihe zwischen Gonowitz, oder Win-

¹⁾ Du-Cange, Glossar, II. 825.